

bei körperlichen Berührungen mit den Kontaktpartnern.

So war es beispielsweise in einer Untersuchungshaftanstalt einem Verhafteten gelungen, beim Besuch einen vorbereiteten Kassiber in die Kaffeetasse des Kontaktpartners zu lancieren, welcher diesen bemerkte und am Körper zu verstecken versuchte. Kassiber wurden unter anderem auch entdeckt beim Versuch, während der Besuche untereinander mit einem Zellstofftaschentuch "auszuhelfen" oder nach Ablenkungsmanöver diese direkt zu übergeben.

Weitere Versuche der Informationsübermittlung nach außen wurden unternommen durch

- mündlichen Informationsaustausch bei Besuchen mit Angehörigen unter Einkalkulierung des sofortigen Besuchsabbruchs bzw. durch Zurufe von Informationen bei Führungen im Gerichtsgebäude,
- Übermittlung von Informationen in der genehmigten schriftlichen Korrespondenz mit Angehörigen, wobei es insbesondere dann Schwierigkeiten des Erkennens gab, wenn zwischen Verhafteten und Kontaktpartnern in Voraussicht der Verhaftung konkrete Vereinbarungen zur verschlüsselten, abgedeckten Informationsübermittlung getroffen wurden und durch
- Übermittlung von Informationen im Rahmen der konsularischen Betreuung der verhafteten Ausländer.

Dabei ist zu erkennen:

Bei der Kontrolle der Korrespondenz zur Verhinderung der Übermittlung von Informationen sind nicht nur die inhaltlichen Aspekte wesentlich, sondern zu beachten ist gleichermaßen, daß unter Anwendung von Methoden (wie Kennzeichnung von Buchstaben eines allgemeinen Textes mittels Nadelstichen oder winzigen Punkten, des Einbaus bedeutungsvoller Worte im Text mit entsprechender Reihung Wort/Zeile und anderes) der Versuch gedeckter Informationsübermittlung erfolgt.

So hatte der wegen Straftaten gemäß §§ 220 und 222 StGB